



## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8; 35 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl.LSA, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25.04.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### **§ 1**

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Integrationslotsen**

Die ehrenamtlichen Integrationslotsen der Stadt Halle (Saale) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird auf der Grundlage einer gemeinsamen Festlegung über Zeitraum und Umfang der Begleitung sowie einer kontinuierlichen Berichterstattung über den Einsatz gezahlt.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 03.05.2018

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -